



Sterbehospiz
SOLOTHURN

VEREINSSTATUTEN

Version vom 21.02.2018

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Sterbehospiz Solothurn“ besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

Art. 2

Sinn und Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, in der Region Solothurn schwerkranke und sterbende Menschen in palliativen Situationen stationär zu betreuen und zu pflegen.

Der Verein versteht sich als Institution im Bereich der spitalexternen Krankenpflege und will einen qualifizierten Beitrag leisten in der palliativen Pflege und Betreuung terminaler Patienten in der Region Solothurn.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige und wohltätige Zwecke.

Art. 3

Organisation der Pflege

Die Organisation und Ausführung der Pflege, die Anstellung des Personals und die Taxordnung werden in gesonderten Reglementen festgehalten, vom Vorstand genehmigt und unterliegen den gesetzlichen, kantonalen und branchenüblichen Vorgaben.

Art. 4

Anspruch auf Pflege

Das Sterbehospiz Solothurn begleitet schwerstkranke Menschen mit nicht heilbaren, weit fortgeschrittenen Erkrankungen und einer begrenzten Lebenserwartung; unabhängig von deren Religion, Herkunft, Lebensstil, finanziellen Möglichkeiten oder sozialer Stellung.

Art. 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Der Austritt ist nach einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende des Kalenderjahres möglich.

Art. 6

Finanzierung

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Beiträge und Legate
- Subventionen

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf Antrag des Vorstandes an der jährlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 7

Vereinshaftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand mit Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Versammlung einberufen. Ihre Geschäfte sind:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin*
- Wahl des Vorstandes*
- Wahl der Rechnungsrevisoren/innen*
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

* für die jeweilige Amtsdauer

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 10

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Vom Vorstand oder auf Verlangen von 20 Mitgliedern kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine ausserordentliche Versammlung ist den Mitgliedern 10 Tage zum Voraus anzuzeigen.

Art. 11

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern den Präsidenten/die Präsidentin und bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten/der Präsidentin. Mit beratender Stimme gehört dem Vorstand die Geschäftsleitung des Sterbehospizes SO an.

Der Präsident/ die Präsidentin unterschreibt gemeinsam mit dem Kassier/ der Kassiererin. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt die gefassten Beschlüsse durch.

Art.12

Rechnungsrevisoren

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren/ -revisorinnen gewählt. Sie legen der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht über die Rechnungsführung vor.

Art. 13

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidenten / der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren / -revisorinnen beträgt zwei Jahre. Sämtliche Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Art. 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das verbleibende Vereinsvermögen soll zuhanden einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übergeben werden. Die definitive Entscheidung darüber wird an der Mitgliederversammlung getroffen. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 15

Gültigkeit der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten nach Revision (Ursprüngliche Version vom 01.07.16) am 21.02.2018 nach einstimmigen Beschluss in Kraft.

Verein Sterbehospiz Solothurn

Flurweg 9, 4500 Solothurn

info@sterbehospiz.ch

Regiobank Solothurn, Vereinskonto 459.311.76.119

IBAN: CH31 0878 5045 9311 7611 9

Clearing: 8785 / PC-Konto 30-38168-4